

---

Version 12.2.2021

## **Gesetz**

# **betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zur interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 (kGIVöB)**

vom unbekannt (Stand unbekannt)

---

### ***Der Grosse Rat des Kantons Wallis***

eingesehen die Artikel 31, 32, 38 Absatz 2, 42 und 54 der Kantonsverfassung;

eingesehen Artikel 41 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten;

auf Antrag des Staatsrates,

*verordnet:*

## **1 Beitritt und besondere Bestimmungen**

### **Art. 1** Beitrittserklärung

<sup>1</sup> Der Kanton Wallis tritt der interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 (IVöB) bei.

### **Art. 2** Ausnahmen vom subjektiven Geltungsbereich

<sup>1</sup> Der interkantonalen Vereinbarung nicht unterstellt sind:

- a) die Walliser Kantonalbank, und
- b) die öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen des Kantons und der Gemeinden für Beschaffungen, die ihr Finanzvermögen betreffen.

\* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

## 726.1

---

### **Art. 3** Sprache der öffentlichen Ausschreibung und der Einladung

<sup>1</sup> Die öffentliche Ausschreibung der Beschaffungen, die in den Staatsvertragsbereich fallen, hat mindestens in deutscher und französischer Sprache zu erfolgen.

<sup>2</sup> Die öffentliche Ausschreibung der Beschaffungen, die nicht in den Staatsvertragsbereich fallen und die Einladung, müssen mindestens in der Amtssprache am Ort der Leistungserbringung verfasst sein.

### **Art. 4** Bestimmung des Werts der Beschaffungen von Bauarbeiten, die nicht in den Staatsvertragsbereich fallen

<sup>1</sup> Für Beschaffungen im Bauhaupt- und Baunebengewerbe, die nicht in den Staatsvertragsbereich fallen, entspricht der Wert der Beschaffung dem Wert der Gesamtheit der Leistungen, welche in einem Baukostenplan (BKP) bis drei Ziffern enthalten sind.

### **Art. 5** Einladungsverfahren

<sup>1</sup> Die Regeln des offenen Verfahrens finden sinngemäss Anwendung auf das Einladungsverfahren.

<sup>2</sup> Die Einladung zur Abgabe eines Angebots enthält in analoger Weise die Angaben gemäss Artikel 35 IVöB.

### **Art. 6** Freihändiges Verfahren

<sup>1</sup> Holt der Auftraggeber in einem freihändigen Verfahren gleichzeitig oder nacheinander Vergleichsangebote ein, sollte er sich nicht an mehr als drei Anbieter wenden.

<sup>2</sup> Rabatttrunden sind verboten.

### **Art. 7** Teilnahmebedingungen

<sup>1</sup> Der Auftraggeber vergibt einen öffentlichen Auftrag nur an einen Anbieter, der belegt, dass er und seine Subunternehmer die Teilnahmebedingungen einhalten.

<sup>2</sup> Mit der Angebotsabgabe müssen der Anbieter und seine Subunternehmer mittels eines amtlichen vom Kanton erstellten Dokuments erklären, dass sie die Teilnahmebedingungen erfüllen.

<sup>3</sup> Vor dem Zuschlag hat der Anbieter, der den Zuschlag erhalten wird, dem Auftraggeber für sich selbst und für seine Subunternehmer sämtliche Bestätigungen zukommen zu lassen, die für die Kontrolle der Einhaltung der Teilnahmebedingungen notwendig sind. Der Anbieter, der nicht alle Teilnahmebedingungen erfüllt, ist vom Beschaffungsverfahren auszuschliessen.

<sup>4</sup> Der Staatsrat kann auf dem Verordnungsweg Ausnahmen von der Verpflichtung zur Hinterlegung von Bestätigungen festlegen, insbesondere wenn die Einhaltung der Teilnahmebedingungen mit anderen Mitteln aufgezeigt werden kann oder wenn es kein Organ oder keine Behörde gibt, um diese auszustellen. Falls kein Organ oder keine Behörde die Einhaltung einer Teilnahmebedingung bestätigen kann, haben der Anbieter und die Subunternehmer eine Selbsterklärung einzureichen.

<sup>5</sup> Die Einhaltung der Gesamtarbeitsverträge wird von den paritätischen Berufskommissionen bestätigt. Diese können ihre Aufgaben an öffentliche oder private Organe delegieren.

<sup>6</sup> Für Dienstleistungs- und Lieferaufträge von geringer Bedeutung, die im freihändigen Verfahren im Sinn von Artikel 21 Absatz 1 IVöB vergeben werden, kann der Auftraggeber auf die Einreichung der Dokumente, die für die Kontrolle der Einhaltung der Teilnahmebedingungen notwendig sind, verzichten. Er kann für diese Beschaffungen auch auf die Einreichung des amtlichen Dokuments verzichten. Der Staatsrat bestimmt auf dem Verordnungsweg den Begriff der Beschaffungen von geringer Bedeutung.

<sup>7</sup> Das Protokoll der Angebotsöffnung wird allen Anbietern, den vom Staatsrat bezeichneten Dienststellen sowie den zuständigen paritätischen Berufskommissionen unmittelbar nach der Angebotsöffnung zugestellt.

## **Art. 8**      Einhaltung der Arbeitsbedingungen

<sup>1</sup> Die Anbieter und ihre Subunternehmer müssen belegen, dass sie die Gesamtheit der verbindlich erklärten Bestimmungen der Gesamtarbeitsverträge, die normativen Bestimmungen der Gesamtarbeitsverträge oder die Bestimmungen der Normalarbeitsverträge einhalten, die für sie am Ort ihres Sitzes oder ihrer Niederlassung gelten. Fehlen solche, haben sie jene zu beachten, die am Ausführungsort gelten.

<sup>2</sup> Fehlen Bestimmungen gemäss Absatz 1, haben die Anbieter und ihre Subunternehmer die üblichen Löhne am Ausführungsort zu beachten.

<sup>3</sup> Der Auftraggeber achtet in jedem Fall darauf, dass das Angebot des Anbieters, der den Zuschlag erhalten wird, kein Lohndumping im Verhältnis der Lohnbedingungen am Ausführungsort darstellen.

<sup>4</sup> Artikel 2 Absatz 1 des Entsendegesetzes bleibt vorbehalten.

### **Art. 9** Verzeichnisse im Sinn von Artikel 26 Absatz 2 IVöB

<sup>1</sup> Der Kanton kann in Zusammenarbeit mit den paritätischen Berufskommissionen und weiteren betroffenen Institutionen und Organisationen Verzeichnisse erstellen, die der Kontrolle der Einhaltung der Teilnahmebedingungen dienen. Diese Verzeichnisse können berufsübergreifend sein, einen Bereich abdecken oder sich auf einen Beruf beschränken. Sie können auch nur die eine oder andere der Teilnahmebedingungen betreffen.

<sup>2</sup> Ein Kontrollverfahren hat für ihre Einhaltung der Teilnahmebedingungen durch die in diesen Verzeichnissen eingeschriebenen Unternehmen zu sorgen.

<sup>3</sup> Diese Verzeichnisse gelten für den gesamten Kanton und für alle Auftraggeber.

### **Art. 10** Subunternehmer

<sup>1</sup> Der Auftraggeber kann in der öffentlichen Ausschreibung oder der Einladung den Beizug von Subunternehmern begrenzen oder ausschliessen.

<sup>2</sup> Will ein Anbieter einen Subunternehmer beiziehen, hat er gleichzeitig mit der Angebotseinreichung Art und Umfang der Arbeiten oder Leistungen, die er an einen Subunternehmer weitergeben will, sowie den Namen und den Sitz oder die Niederlassung aller Subunternehmer, die möglicherweise zur Realisierung der Arbeiten oder der Leistungen beigezogen werden, bekannt zu geben.

<sup>3</sup> Erfüllt einer der bekanntgegebenen Subunternehmer die Teilnahmebedingungen oder die vom Auftraggeber festgelegten Eignungskriterien nicht, ist der Anbieter vom Beschaffungsverfahren auszuschliessen.

<sup>4</sup> Der Auftragnehmer muss dem Auftraggeber mitteilen, welcher oder welche der in seinem Angebot bekanntgegebenen Subunternehmer an der Leistungserbringung teilnehmen. Die Mitteilung muss schriftlich und vor dem Beginn der an einen Subunternehmer weitergegebenen Leistungen erfolgen.

<sup>5</sup> Der Beizug eines Sub-Subunternehmers ist verboten. Ausnahmsweise kann der Auftraggeber in der öffentlichen Ausschreibung oder der Einladung den Beizug eines Sub-Subunternehmers erlauben, sofern sich dies aus technischen oder organisatorischen Gründen rechtfertigt, namentlich für Vergaben an General- und Totalunternehmer. In diesem Fall ist nur eine zusätzliche Subunternehmerebene zulässig.

<sup>6</sup> Arbeiten, die von Subunternehmern ausgeführt werden, welche bei der Angebotseinreichung nicht bekannt gegeben wurden, können vom Auftraggeber gestützt auf Artikel 15a Absatz 2 Buchstabe d des kantonalen Ausführungsgesetzes zum Entsendegesetz und zum Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit eingestellt werden.

<sup>7</sup> Der Auftraggeber kann den Anteil des Bezugs von Subunternehmern als Zuschlagskriterium berücksichtigen

#### **Art. 11** Temporärarbeitskräfte

<sup>1</sup> Für Bauarbeiten kann der Auftraggeber den Bezug von Temporärarbeitskräften in der öffentlichen Ausschreibung beziehungsweise der Einladung oder in den Ausschreibungsdokumenten begrenzen oder ausschliessen. Im Falle der Begrenzung hat er die Höchstgrenze von zugelassenen Temporärarbeitskräften für die Arbeitsausführung festzulegen.

<sup>2</sup> Hat der Auftraggeber den Bezug von Temporärarbeitskräften begrenzt oder ausgeschlossen, muss der Anbieter bei der Angebotseinreichung aufzeigen, dass er selbst und alle seine Subunternehmer in der Lage sein werden, diese Anforderung zu beachten. Im Fall der Nichtbeachtung dieser Anforderung ist der Anbieter auszuschliessen.

<sup>3</sup> Der Auftraggeber gibt in den Ausschreibungsdokumenten die Konventionalstrafen bekannt, die dem Auftragnehmer im Fall der Nichtbeachtung voraussichtlich entstehen werden.

<sup>4</sup> Die Beachtung der in Absatz 1 festgelegten Anforderungen kann vom Auftraggeber oder von der kantonalen Beschäftigungsinspektion kontrolliert werden. Falls die kantonale Beschäftigungsinspektion eine Verletzung der Anforderungen von Absatz 1 feststellt, bringt sie diese Feststellung dem Auftraggeber zur Kenntnis.

<sup>5</sup> Im Fall der Verletzung der in Absatz 1 festgelegten Anforderungen, kann der Auftraggeber die vorgesehenen Konventionalstrafen auslösen. Ein Widerruf des Vergabeentscheids bleibt vorbehalten.

<sup>6</sup> Der Auftraggeber kann den Anteil des Bezugs von Temporärarbeitskräften als Zuschlagskriterium berücksichtigen.

#### **Art. 12** Verzeichnisse im Sinn von Artikel 28 IVöB

<sup>1</sup> Der Kanton kann in Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden Verzeichnisse von Unternehmen und Leistungserbringern im Sinn von Artikel 28 IVöB erstellen und nachführen.

## 726.1

---

<sup>2</sup> Um in diese Verzeichnisse aufgenommen zu werden, haben die Unternehmen und Leistungserbringer insbesondere die auf dem Verordnungsweg festgelegten Anforderungen in Bezug auf die berufliche Eignung zu erfüllen.

<sup>3</sup> Diese Verzeichnisse gelten für den gesamten Kanton und für alle Auftraggeber.

### **Art. 13** Minimale Qualitätsanforderung

<sup>1</sup> Der Auftraggeber kann ein Angebot, das in Bezug auf ein oder mehrere Zuschlagskriterien, welche die Qualitätsevaluation ermöglichen, nicht eine Minimalnote erreicht, vom Beschaffungsverfahren ausschliessen. Die zu erreichende Minimalnote muss ausdrücklich in der öffentlichen Ausschreibung beziehungsweise der Einladung oder in den Ausschreibungsdokumenten erwähnt werden.

### **Art. 14** Zustellung und Publikation der Vergabeentscheide

<sup>1</sup> In einem offenen Verfahren, selektiven Verfahren, Einladungsverfahren und freihändigen Verfahren gemäss Artikel 21 Absatz 2 IVöB wird der Vergabeentscheid den Anbietern individuell zugestellt. Er ist gleichzeitig den vom Staatsrat bezeichneten Dienststellen zuzustellen.

<sup>2</sup> Alle Vergabeentscheide gemäss Absatz 1 müssen spätestens 30 Tagen nach dem Zuschlag veröffentlicht werden.

### **Art. 15** Verkürzung der Fristen für die Einreichung der Angebote

<sup>1</sup> Zusätzlich zu der in Artikel 46 Absatz 4 IVöB vorgesehenen Ausnahme für standardisierte Leistungen kann der Auftraggeber die Frist von 20 Tagen bis auf 10 Tage verkürzen:

- a) im Fall von nachgewiesener Dringlichkeit;
- b) wenn er wiederkehrend benötigte Leistungen beschafft und in einer früheren Ausschreibung oder früheren Einladung auf die Fristverkürzung hingewiesen hat.

**Art. 16** Rechtsschutz

<sup>1</sup> Alle Entscheide im Sinne von Artikel 53 Absatz 1 IVöB, die im Rahmen eines öffentlichen Beschaffungsverfahrens getroffen werden, mit Ausnahme der Entscheide im Verfahren nach Artikel 21 Absatz 1 IVöB, können unabhängig vom Auftragswert mit Beschwerde an das Kantonsgericht angefochten werden.

**2 Aufsicht****Art. 17** Aufsichtsbehörde

<sup>1</sup> Der Staatsrat ist die Aufsichtsbehörde über die Anwendung der Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen.

<sup>2</sup> Er ist zuständig für den Erlass der Weisungen entsprechend Artikel 45 Absatz 4 IVöB.

**Art. 18** Kontrollen der Beschaffungsverfahren

<sup>1</sup> Jeder Auftraggeber führt eine Selbstkontrolle seiner Beschaffungsverfahren entsprechend den Anordnungen des Staatsrats durch.

<sup>2</sup> Das staatliche Kontrollorgan führt Kontrollen der Beschaffungsverfahren durch. Es ist frei in der Durchführung seiner Untersuchungen. Es kann namentlich Untersuchungen wie auch Anhörungen durchführen und vom kontrollierten Auftraggeber alle nützlichen Belege und Auskünfte einfordern. Nötigenfalls kann es Experten beiziehen.

<sup>3</sup> Der kontrollierte Auftraggeber ist verpflichtet, mit dem staatlichen Kontrollorgan zusammen zu arbeiten.

<sup>4</sup> Der Staatsrat veröffentlicht jährlich einen Bericht über die Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen.

**3 Schlussbestimmungen****Art. 19** Ausführungsbestimmungen

<sup>1</sup> Der Staatsrat erlässt auf dem Verordnungsweg alle im Hinblick auf die Ausführung der IVöB und des vorliegenden Beitrittsgesetzes notwendigen Vorschriften.

<sup>2</sup> Insbesondere regelt er:

- a) den Inhalt der öffentlichen Ausschreibung beziehungsweise der Einladung für Wettbewerbe und Studienaufträge, die Bestimmungen des Wertes der Wettbewerbe und Studienaufträge; die Modalitäten betreffend die Organisation und den Ablauf dieser Verfahren sowie den Inhalt und die Veröffentlichung des Entscheids der Jury beziehungsweise des Expertenkollegiums;
- b) die Einschreibebeanforderungen und das Einschreibeverfahren sowie das Verfahren der Kontrolle der Unternehmen und Leistungserbringer, die in den in den Artikel 9 und 12 vorgesehenen Verzeichnisse eingetragen sind;
- c) mögliche weitere Anforderungen in Bezug auf den Inhalt des Protokolls der Angebotsöffnung;
- d) mögliche weitere Anforderungen in Bezug auf den Inhalt und die Zustellung der Vergabeentscheide;
- e) die Veröffentlichung der Entscheide;
- f) die Modalitäten der Selbstkontrolle und der Kontrolle der Beschaffungsverfahren.

<sup>3</sup> Er bezeichnet die zuständigen Behörden, nämlich:

- a) die Dienststellen, welche die Auftraggeber beraten und informieren;
- b) die für die Kontrolle der Beschaffungsverfahren zuständige Dienststelle;
- c) die für die Erstellung der in Artikel 50 IVöB vorgesehenen Statistik der Beschaffungen im Staatsvertragsbereich sowie der Statistik der Vergaben durch die kantonale Verwaltung zuständigen Dienststelle;
- d) die für die Erstellung und die Nachführung der in den Artikel 9 und 12 des vorliegenden Gesetzes vorgesehenen Verzeichnisse zuständigen Dienststellen;
- e) die Dienststellen, an welche das Protokoll der Angebotsöffnung und der Vergabeentscheid mitgeteilt werden müssen;
- f) die für die Entgegennahme und die Übermittlung der Informationen im Sinne von Art. 45 Abs. 3 IVöB zuständigen Dienststelle.

<sup>4</sup> Der Staatsrat kann Empfehlungen an die Vergabestellen abgeben, insbesondere in Bezug auf die Zuschlagskriterien und deren Gewichtung.

<sup>5</sup> Bei jeder grundsätzlichen Änderung der Ausführungsbestimmungen konsultiert der Staatsrat vorgängig die betroffenen Partner.

---

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>Quelle Publikation</b>
keine Angabe	keine Angabe	Erlass	Erstfassung	

## 726.1

---

### Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Quelle Publikation
Erlass	keine Angabe	keine Angabe	Erstfassung	